

An alle
Landeshauptleute

BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmvit.gv.at

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter/in

friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 5716
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse
zu richten.

Geschäftszahl: BMVIT-185.503/0018-IV/ST5/2019

Wien, 16. Dezember 2019

Eichpflicht für Geräte der Anlage 2a PBStV

Mit der Änderung des Maß- und Eichgesetzes BGBl I Nr. 72/2017 sollte klargestellt werden, „dass nur dann eine Eichpflicht gegeben ist, wenn einerseits das Messgerät von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 umfasst ist und andererseits auch die Eichung in den anderen Rechtsmaterien de facto verlangt wird“ (ErLRV 1611 BlgNR 25. GP 3). Unter diesem Gesichtspunkt (Entfall der Eichpflicht) wurde – wie auch durch die Richtlinie 2014/45/EU gefordert – mit der 9. PBStV-Novelle eine Kalibrierpflicht für die Geräte in Anlage 2a der PBStV eingeführt. Aufgrund des Schreibens BEV-11.425/0004-R1/2018 vom 11. 12. 2018 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, in dem weiterhin von einer Eichpflicht für bestimmte Messgeräte in der Anlage 2a der PBStV ausgegangen wird, wurde das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) um Bekanntgabe do. Rechtsansicht ersucht. Das Antwortschreiben des BMDW, das weiterhin von einer Eichpflicht im gegenständlichen Fall ausgeht, wird beiliegend zur Kenntnis gebracht.

Ergänzend wird seitens BMVIT festgehalten, dass die Eichung der Geräte im Zusammenhang mit der Ermächtigung gem. § 57a Abs. 2 KFG oder den Revisionen gem. § 15 PBStV durch den Landeshauptmann nicht zu prüfen ist, eine gültige Eichung jedoch eine Kalibrierung ersetzt, sofern die Kalibrierfristen der Anlage 2a der PBStV eingehalten sind.

Beilage

Schreiben des BMDW

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

